

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Heinrich-Pattberg-Realschule Moers e.V.

§1

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Pattberg-Realschule Moers e.V.“.

Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter der Nummer „VR 40877“ geführt. Der Sitz des Vereins ist „Uerdinger Straße 74 in 47441 Moers“.

§2

Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Förderung der Heinrich-Pattberg-Realschule Moers erfolgt insbesondere durch:

- a. Förderung der Gemeinschaft der Ehemaligen und Freunde mit der Schule,
- b. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer, sportlicher und technischer Unterrichtsmittel,
- c. Förderung von Schulwanderungen und Schulfahrten,
- d. Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
- e. Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
- f. Förderung und Unterstützung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften sowie Veranstaltungen der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Mit Eingang des ersten Beitrags wird die Mitgliedschaft wirksam.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. jederzeit durch freiwilligen Austritt. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Mit Zugang des Schreibens wird der Austritt wirksam. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Noch nicht gezahlte Jahresbeiträge müssen nicht gezahlt werden.
- b. durch Ausschluss, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages

nicht nachkommt oder wenn das Mitglied gegen die Zwecke des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Beschluss ist die Beschwerde an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

- c. durch den Tod eines Mitgliedes.

Die ausgeschiedenen Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch gegen den Verein oder sein Vermögen.

§5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind rechtzeitig der Schulleiter oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter einzuladen. Er nimmt mit beratender Stimme teil.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das unverzüglich von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.

§8

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Zu der Jahresversammlung gehören regelmäßig:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
- b. Kassenprüfungsbericht,
- c. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfungsausschusses sowie gegebenenfalls Ersatz- und gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt aufgrund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe ihrer Gründe.

Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die spätestens fünf Werktage vorher schriftlich zu erfolgen hat, genau bezeichnet werden.

Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen beim Vorstand rechtzeitig vor Aufstellung der Tagesordnung schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Festsetzung und Änderung der Satzung,
 - a. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstandes
 - b. die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zu den Mitgliederversammlungen können auf Vorstandsbeschluss Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§9

Kassenführung:

1. Alle Geschäfte werden vom Kassenwart geführt.
2. Der Kassenwart hat außer auf der jährlichen Mitgliederhauptversammlung auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
3. Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wird ein besonderer Ausschuss von zwei Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr gewählt, die nicht dem

Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

4. Alle Ausgaben und Überweisungsaufträge für die Banken sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern müssen jeweils vom Kassenwart und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Der elektronische Zahlungsverkehr ist ebenfalls zulässig, sofern dieser dem oben beschriebenen Vier-Augen-Prinzip genügt.

§10

Auflösung

1. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über diesen Punkt nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann auf die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen mit einfacher Mehrheit beschließen.

§11

Gewinne und Verwaltungsaufgaben

1. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12

Vermögensübergang

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Moers, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Realschule zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen mit gleichen Zweckbestimmungen für eine andere Schule der Stadt Moers zu verwenden.

§13

Satzung

1. Hat das Registergericht Beanstandungen und/oder Änderungswünsche zur Satzung, so beschließt der Vorstand die Berichtigungen und führt entsprechende Arbeiten aus.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.11.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve in Kraft.